

## **Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020**

### **A) Vorbemerkungen**

Bei der Abwicklung der Verbandswirtschaft des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) zeichnen sich gegenüber dem Haushaltsplan 2020 erhebliche Abweichungen ab. Dies betrifft den Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hat der ZVGN eine Nachtragshaushaltssatzung mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan zu erlassen.

### **B) Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen im Verwaltungshaushalt**

1. Durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) sowie durch die zum 01.09.2020 geplante Einführung des 365 Euro-Tickets VGN (Beschlussfassung des Grundvertrags-Ausschusses in der Sitzung am 23.04.2020 vorgesehen) ergibt sich ein um 29.433.400 Euro erhöhter Finanzbedarf der VGN GmbH.

Sowohl die jeweilige finanzielle Unterstützung des Freistaats Bayern als auch die jeweilige Kofinanzierung durch die Aufgabenträger soll über den ZVGN abgewickelt werden.

Zur rechtssicheren Abwicklung dieser Zahlungsflüsse (Einnahmen) sowie der Ausgaben an die VGN GmbH bedarf es der entsprechenden Änderung der Verbandssatzung sowie des Kooperationsvertrages (Beschlussfassungen in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant).

#### **1.1 Umsetzung VGN-Innovationspaket**

Zur Umsetzung des VGN-Innovationspakets gewährt der Freistaat Bayern dem VGN für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 finanzielle Unterstützungen in Höhe von bis zu 12,8 Mio. Euro jährlich. Voraussetzung ist, dass sich die Aufgabenträger entsprechend an der Finanzierung beteiligen.

Die durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen werden im Haushaltsjahr 2020 auf 15.000.000 Euro beziffert, setzen sich wie folgt zusammen und sollen wie folgt finanziert werden:

- 9.700.000 Euro für den Baustein A („Tarifstabilität 2020“)

Der Freistaat Bayern übernimmt einen Finanzierungsanteil von 67,70 % aufgrund der Übernahme der Mindereinnahmen aus SPNV zu 100 % als Aufgabenträger SPNV, der Kofinanzierungsanteil aller Aufgabenträger beträgt 32,30 %.

- 620.000 Euro für den Baustein C („Tarifzonenänderung Lkr. Fürth“)

Der Freistaat Bayern und das Verbandsmitglied Landkreis Fürth übernehmen die Finanzierung je zu 50 %.

- 4.680.000 Euro für die sonstigen Bausteine

Der Freistaat Bayern und die Aufgabenträger (Kofinanzierungsanteil aller Aufgabenträger) übernehmen die Finanzierung je zu 50 %.

Die Kofinanzierung durch die Aufgabenträger erfolgt durch eine Umlage für den Finanzbedarf, der durch Zuschüsse an die VGN GmbH zum Ausgleich der durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen, soweit sie nicht vom Freistaat Bayern getragen werden, entsteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) Kooperationsvertrag (neu); Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant).

Die Umlage soll nach § 14 Abs. 4 (neu) der Verbandssatzung (Beschlussfassung über die entsprechende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der 93. Verbandsver-

sammlung am 02.04.2020 geplant) erfolgen. Hiernach ergibt sich der Umlageschlüssel für die nach dem Kooperationsvertrag mit der VGN GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) entstehenden Aufwendungen aus der dortigen Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Dieser Umlageschlüssel sowie die Umlegung des Kofinanzierungsanteils der Aufgabenträger an den durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets entstehenden Aufwendungen auf die Verbandsmitglieder ist aus den Nrn. 4 mit 10 der Anlage 3 zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 ersichtlich.

Die Umlage Aufwendungen VGN-Innovationspaket (Umlage 6) als Kofinanzierungsanteil der Aufgabenträger soll gemäß § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zu 50 % in der 2. Rate am 10.07.2020 sowie zu je 25 % in der 3. Rate am 10.09.2020 und 4. Rate am 10.12.2020 eingehoben werden.

## 1.2 Einführung des 365 Euro-Tickets VGN

An den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen hat der Freistaat Bayern seine finanzielle Unterstützung von zwei Dritteln zugesagt unter der Voraussetzung der Übernahme eines Kofinanzierungsanteils von einem Drittel durch die Aufgabenträger.

Nach den Berechnungen der VGN GmbH werden durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen in Höhe von ca. 43.300.000 Euro jährlich erwartet; im Hinblick auf die zum 01.09.2020 geplante Einführung wird im Haushaltsjahr 2020 von Mindereinnahmen von ca. 14.433.400 Euro ausgegangen.

Die Kofinanzierung durch die Aufgabenträger erfolgt durch eine Umlage für den Finanzbedarf, der durch Zuschüsse an die VGN GmbH zum Ausgleich der durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen, soweit sie nicht vom Freistaat Bayern getragen werden, entsteht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g) Kooperationsvertrag (neu); Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant). Die Umlage beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen gemäß § 14 Abs. 5 (neu) der Verbandssatzung (Beschlussfassung über die entsprechende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04.2020 geplant). Diese "aufgabenträgerscharfe" Ermittlung der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen liegt bei Erstellung des Entwurfs des Nachtragshaushalts jedoch noch nicht vor. Eine entsprechende Aufteilung dieser Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder kann somit noch nicht erfolgen.

Die Umlage Mindereinnahmen 365-Euro-Ticket VGN (Umlage 7) als Kofinanzierungsanteil der Aufgabenträger soll gemäß § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zu 50 % in der 2. Rate am 10.07.2020 sowie zu je 25 % in der 3. Rate am 10.09.2020 und 4. Rate am 10.12.2020 eingehoben werden.

2. Der für die Finanzierungsabwicklung sich abzeichnende erhöhte Personalbedarf bei der Verbandsgeschäftsstelle erfordert eine Anpassung der Kostenerstattung für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle auf Basis der Durchschnittspersonalkosten 2020 von 55.000 Euro auf 65.000 Euro (Beschlussfassung in der 93. Verbandsversammlung am 02.04. 2020 geplant) und bedingen eine um 10.000 Euro erhöhte Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung.

Umlegungsmaßstab ist die Einwohnerzahl (§ 14 Abs. 2 der Verbandssatzung). Dem Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerzahlen zum 30.06.2013 (nach Vollintegration Landkreis Haßberge zum 01.01.2018) zugrunde gelegt. Die Umlegung dieses Erhöhungsbetrages auf die Verbandsmitglieder ist aus den Nrn. 2 und 3 der Anlage 3 zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 ersichtlich. Der Erhöhungsbetrag der Umlage Verwaltungsaufwand (Umlage 1) soll gemäß § 2 Abs. 3 Halbsatz 2 des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zu 50 % in der 2. Rate am 10.07.2020 sowie zu je 25 % in der 3. Rate am 10.09.2020 und 4. Rate am 10.12.2020 eingehoben werden.